



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Ashebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

32. Jahrgang

ausgegeben am **3. November 2006**

Nummer **13**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 61 Bekanntmachungsanordnung: Das Wirtschaftsergebnis 2005 der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH der Gemeinde Nottuln (GIG) wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d. F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) bekannt gemacht. 167 - 171
- 62 Öffentliche Bekanntmachung über die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2007. 172
- 63 Bekanntmachung: Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen. 173 - 175
- 64 Bekanntmachung der im Monat September 2006 gefundenen und verlorenen Gegenständen. 176

**GEWERBE- UND INDUSTRIEFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
DER GEMEINDE NOTTULN mbH - GIG –**

Der Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2005 der Gewerbe- und Industrieförderungs-gesellschaft mbH der Gemeinde Nottuln (GIG) wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW.S. 644) bekannt gemacht.

Die Gesellschafterversammlung der GIG mbH der Gemeinde Nottuln hat in Ihrer Sitzung am 31.08.2006 das Jahresergebnis 2005 der GIG mbH der Gemeinde Nottuln mit einer Bilanzsumme in Höhe von 12.739.909,36 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2005 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 166.219,94 € festgestellt und beschlossen den Jahresfehlbetrag in den Verlustvortrag einzustellen.

Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht 2005 liegen bei der GIG mbH der Gemeinde Nottuln, Stiftsstrasse 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der GIG mbH der Gemeinde Nottuln beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. W. Dittrich, Münster hat den Bestätigungsvermerk am 29. März 2006 erteilt.

Nottuln, im September 2006

Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft
der Gemeinde Nottuln



(Scheunemann)
Geschäftsführer

Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH
Bilanz zum 31.12.2005

	<u>31.12.2005</u>	<u>31.12.2004</u>	<u>31.12.2005</u>	<u>31.12.2004</u>
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software	0,00	94,00	25.600,00	25.600,00
II. Sachanlagen	757.593,62	770.939,62	4.211.220,50	4.211.220,50
	<u>757.593,62</u>	<u>771.033,62</u>	-3.658.097,80	-3.577.919,09
			<u>-166.219,94</u>	<u>-80.178,71</u>
			412.502,76	578.722,70
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte			1.596.859,17	1.704.850,39
Vorratsgrundstücke	8.781.835,76	10.014.725,59		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.345.855,59	2.643.868,36		
gegenstände	854.624,39	274.249,37		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>11.982.315,74</u>	<u>12.932.843,32</u>	10.730.547,43	11.420.303,85
			<u>12.739.909,36</u>	<u>13.703.876,94</u>
			<u>12.739.909,36</u>	<u>13.703.876,94</u>
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital				
II. Kapitalrücklage				
III. Verlustvortrag				
IV. Jahresfehlbetrag				
B. Rückstellungen				
C. Verbindlichkeiten				

Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2005

	1.1. - 31.12.2004			
1. Umsatzerlöse	1.398.083,00		1.827.651,28	
2. Bestandsveränderung Vorratsgrundstücke	-1.232.889,83		-1.696.286,96	
3. Sonstige betriebliche Erträge	144.805,03		441.896,62	
4. Materialaufwand				
Aufwendungen für bezogene Leistungen	93.960,60		277.955,71	
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	39.149,04		10.128,67	
b) Soziale Abgaben	8.096,01	47.245,05	2.108,37	12.237,04
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13.440,00		12.304,08	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	108.449,51		134.945,32	
8. Betriebliches Ergebnis	46.903,04		135.818,79	
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	109.767,27		129.698,02	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	424.874,31	-315.107,04	449.831,22	-320.133,20
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-268.204,00		-184.314,41	
12. Außerordentliche Erträge	108.396,26		108.396,26	
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11,05		0,00	
14. Sonstige Steuern	6.401,15	6.412,20	4.260,56	4.260,56
15. Jahresfehlbetrag	-166.219,94		-80.178,71	

Bestätigungsvermerk 2005

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Dieser Bestätigungsvermerk wurde dem vollständigen Jahresabschluss am 29. März 2006 erteilt.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Münster, den 29. September 2006

Wolfgang Dittrich
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Bekanntmachung

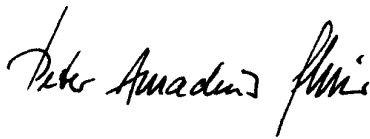
Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007

Mitte Oktober erfolgte die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2007. Die ausgestellten Lohnsteuerkarten sind nun von den Empfängern auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Falls die Steuerklassen, Religionszugehörigkeit, Kinderfreibeträge oder Familienstand nicht richtig eingetragen sind, sollte die Berichtigung bis zum 29. Dezember 2006 bei der Gemeinde Nottuln, Bürgerservice – Meldewesen- ,Stiftsplatz 8, beantragt werden.

Arbeitnehmer, die am 20. September 2006 in Nottuln mit Hauptwohnung gemeldet waren und bisher keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, können die Karte schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung, Bürgerservice, beantragen.
(Tel. 02502/942-333)

Soweit übersandte Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2007 nicht mehr benötigt werden, bitte ich, diese an die Gemeinde Nottuln zurückzugeben.

Nottuln,



Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3, 4, 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S.460) in Verbindung mit den §§ 1, 25, 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 31.10.2006 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte eines jeden Jahres aufgehoben:

1. vom 31.12., Silvester, auf den 01.01., Neujahr,
2. vom 30.04. auf den 01.05.

§ 2

Die Sperrzeit nach § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird für folgende jährlich wiederkehrende Veranstaltungen verkürzt:

1. Kirmes Nottuln, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr,
2. Kirmes zu Martinimarkt, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr
3. Weinfest, Beginn der Sperrzeit am Samstag um 24.00 Uhr

§ 3

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Nacht vom 31.12. auf den 01.01. wird als allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Störung der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LImSchG zugelassen.

§ 4

Für die nachstehenden Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind zugelassen

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest und des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 02.00 Uhr des Folgetages
7. Beach-Handball-Cup, alle Veranstaltungstage bis 24.00 Uhr,
8. Martinimarkt, alle Marktstage bis 01.00 Uhr des Folgetages
9. Weinfest, samstags bis 01.00 Uhr des Folgetages, sonntags bis 24.00 Uhr
10. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 04.00 Uhr des Folgetages
11. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 04.00 Uhr des Folgetages
12. Kirmes Nottuln, jeweils bis 24.00 Uhr
13. Kirmes Appelhülsen, jeweils bis 23.00 Uhr

§ 5

Für die nachstehende Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen, Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke zu benutzen, daß unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Für die einzelnen Veranstaltungen gelten folgende zeitliche Beschränkungen dieser Ausnahme:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages

6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 01.00 Uhr des Folgetages
7. Beach-Handball-Cup, Samstag bis 23.00 Uhr, Sonntag bis 22.00 Uhr,
8. Weinfest, Samstag bis 24.00 Uhr,
9. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 02.00 Uhr des Folgetages
10. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 02.00 Uhr des Folgetages
11. Kirmes zu Martinimarkt, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
12. Kirmes Nottuln, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
13. Kirmes Appelhülsen, alle Tage bis 22.00 Uhr

Es ist sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach TA Lärm – bei einer angrenzenden Wohnnutzung bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 70 dB(A) verursacht werden.

§ 6

Es gelten für die Ausnahmen zu den in §§ 4, 5 genannten Veranstaltungen folgende örtliche Beschränkungen:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, Ortsteil Nottuln,
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, Bauerschaft Stevern,
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, Ortsteil Darup,
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, Ortsteil Schapdetten,
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen,
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen
7. Beach-Handball-Cup, Ortsteil Nottuln,
8. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln
9. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, Ortsteil Darup
10. Kirmes zu Martinimarkt, Ortsteil Nottuln,
11. Kirmes Nottuln, Ortsteil Nottuln,
12. Weinfest, Ortsteil Nottuln,
13. Kirmes Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Nottuln vom 09.Juli 2002 außer Kraft.

Nottuln, 02.11.2006

Gemeinde Nottuln
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 26.10.2006

Im Monat **September 2006** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

5 Damenräder
2 Herrenräder
1 Jugendrad
1 City-Roller

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

5 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Herrenrad
1 Handy

Im Auftrag



(Zepernick)